

Staatsrecht III

Sommersemester 2022

Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich

Zeit und Ort: Mo 10.15 – 11 Uhr, Geb. 4.1, HS 0.19 (ab 11.4.)

Inhalt:

Meine für Studierende der Rechtswissenschaft (4. Fachsemester) vorgesehene Vorlesung, die aber auch interessierten Studierenden anderer Fächer offen steht, baut auf den Vorlesungen Staatsrecht I und II auf. Anhand von Beispielsfällen befasst sie sich mit verfassungsrechtlichen Materien, die dort nicht näher behandelt werden können, obwohl sie von großem theoretischem und praktischem Interesse sind. Es geht um die rechtlichen Regeln für die Einbindung Deutschlands in die ständig enger zusammenwachsende internationale Gemeinschaft. Im Mittelpunkt stehen werden die Bezüge des Grundgesetzes zum überstaatlichen Recht (Völkerrecht, einschließlich Europäische Menschenrechtskonvention) sowie zu den Institutionen auf Weltebene (z.B. UNO; Internationaler Strafgerichtshof) und europäischer Ebene (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte). Behandelt wird auch das einschlägige Verfassungsprozessrecht, so dass die Kenntnisse des Verfassungsbeschwerde-, Organstreit- und Normenkontrollverfahrens aufgefrischt und vertieft werden können. Die EU wird hingegen nur cursorisch als Vergleichshintergrund einbezogen, da das deutsche Europaverfassungsrecht im letzten Semester in der Vorlesung „Europarecht I“ (3. Sem.) erklärt wurde.

Die im „Staatsrecht III“ zu besprechenden Normen des GG kanalisieren den hereinkommenden und hinausgehenden Verkehr auf einer zweiseitigen Brücke zwischen dem staatsrechtlichen Innenbereich und dem völker- und europarechtlichen Außenbereich: Sie regeln einerseits die Einwirkungen des überstaatlichen Rechts auf die deutsche Rechtsordnung, andererseits die Einflussnahmen deutscher Stellen auf die Entstehung und Fortentwicklung dieses überstaatlichen Rechts. Dieser zweite Aspekt firmiert als „auswärtige Gewalt“ und betrifft die verbandliche und organische Verteilung der Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Deutschlands auswärtige Angelegenheiten einschließlich der Außeneinsätze der Bundeswehr.

Als Elemente des Staatsrechts gehören alle diese „Verkehrsregeln“ zu den Kernbereichen des Öffentlichen Rechts und sind daher möglicher Prüfungsgegenstand des staatlichen Teils der ersten Prüfung (Klausuren und mündliche Prüfung). Das „Staatsrecht III“ führt nebenher diejenigen Studierenden, die den Schwerpunktbereich 4 (Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz) wählen, in ihr späteres Schwerpunkstudium ein.

Am Ende des Semesters findet eine Abschlussklausur statt.

Bitte bringen Sie zu jeder Sitzung zumindest einen Grundgesetztext mit. Denn ich möchte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorlesung zur Teilnahme an der Diskussion der relevanten Rechtsfragen ermuntern.

Literaturhinweise:

Textsammlungen speziell zum übernationalen Recht

- Europa-Recht (EuR) Beck-Texte im dtv (28. A. 2020)
Völkerrechtliche Verträge (VölkerR), Beck-Texte im dtv (15. A. 2019)
Sartorius II: Internationale Verträge, Europarecht (Stand: Okt. 2021)

Sekundärliteratur (ohne die Ihnen bereits bekannten GG-Kommentare)

- Birkner, St. Der Internationale Gerichtshof – Aufgaben, Struktur und Verfahren im Überblick, JURA 2020, 1343 ff.
- Calliess, Chr. Staatsrecht III (3. A. 2020)
- Cope/Verdier/
Versteeg The Global Evolution of Foreign Relations Law, American Journal of International Law Vol. 116, No. 1 (2022), 1 ff.
- Dahm/Delbrück/
Wolfrum Völkerrecht Bd. I/1 (2. A. 1989), 98 ff.
- Schweitzer/Dederer Staatsrecht III: Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht (12. A. 2020)**
- Geiger, Rudolf Staatsrecht III (7. A. 2018)**
- Giegerich, T. (Hg.) Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren – Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft (2010)
- Ders. Völkerrechtsfreundlichkeit „light“ – Viel Schatten und wenig Licht im BVerfG-Beschluss zum Treaty Override (2016), abrufbar unter: https://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2013/12/TreatyOverride_TG.pdf
- Herrmann, Chr. Examens-Repetitorium Europarecht. Staatsrecht III (7. A. 2019)
- Isensee/
Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts Bd. X (3. A. 2012), §§ 204 ff.; Bd. XI (3. Aufl. 2013), §§ 226 ff. (verschiedene Autoren)
- Kunig, Philip Völkerrecht und staatliches Recht, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht (8. A. 2019), 79 ff.**
- Paulus, Andreas Staatsrecht III mit Bezügen zum Völkerrecht und Europarecht (2. A. 2021) [Klausurfälle]
- Sauer, Heiko Staatsrecht III (6. A. 2020; 7. A. 2022 angekündigt)**
- Schorkopf, Frank Staatsrecht der internationalen Beziehungen (2017)
- Will, Martin Völkerrecht und nationales Recht, JURA 2015, 1164 ff.
- Vgl. auch
- Herdegen, M. Europarecht (22. A. 2020); ders., Völkerrecht (20. A. 2021; 21. A. 2022 angekündigt)
- v. Arnould, A. Völkerrecht (4. A. 2019); ders., Klausurenkurs im Völkerrecht (3. A. 2018)

Elektronische Ressourcen:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de> Homepage des Bundesverfassungsgerichts

<https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home> Homepage des Europ. Gerichtshofs für Menschenrechte in Engl./Frz.

<https://www.icj-cij.org/> Homepage des International Court of Justice in Engl./Frz. (UNO)

Zugang zum EU-Recht: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> (Datenbank **EUR-Lex**)

Gerichtshof der EU: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ (Suchformular)

<https://gpil.jura.uni-bonn.de/> German Practice in International Law (regelmäßige Berichte in englischer Sprache über die deutsche Staatspraxis im Völkerrecht)

Gliederung:

- I. Einleitung: Verschränkung des Völker- und Europarechts mit dem deutschen Recht
- II. Grundbegriffe zum Verhältnis von nationalem zu internationalem Recht
 1. Internationales Recht: Internationales (Völker-)Recht und supranationales (Europa-)Recht – Überblick und strukturelle Unterschiede
 2. Verhältnis von nationalem und internationalem Recht: Monismus oder Dualismus?
 3. Drei Kernfragen zur innerstaatlichen Wirkung von Völkerrechtsnormen
 - a) Überblick
 - b) Innerstaatliche Geltung/Vollziehung des Völkerrechts: Konstruktionsmechanismen zur Begründung
 - aa) Transformationstheorie
 - bb) Adoptions-, Inkorporations- oder Rezeptionstheorie
 - cc) Vollzugstheorie
 - dd) Zugbrückenkonstruktion
 - c) Innerstaatliche unmittelbare Anwendbarkeit und individuelle Einklagbarkeit von Völkerrechtsnormen im nationalen Recht
 - d) Innerstaatlicher Rang des Völkerrechts
 - e) Vorgaben des Völkerrechts in Bezug auf b), c) und d)?
- III. Deutschland als völker-/europarechtsoffener und friedlicher Verfassungsstaat
 1. Überblick über die ausdrücklichen Regelungen des Grundgesetzes
 2. Verfassungsgrundsätze der Völker- und Europarechtsfreundlichkeit und internationalen Offenheit
 3. Weitere Normableitungen aus der Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes
 - a) Pflicht zur völker- und europarechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts (einschließlich des GG)
 - b) Besondere Verantwortung des BVerfG für die Einhaltung von Völker- und Europarecht
 - c) Pflicht deutscher Gerichte zur Berücksichtigung von Entscheidungen internationaler Gerichte
 4. Ableitung aus der internationalen Offenheit des GG: Gebot der Achtung fremder Rechtsordnungen und -anschauungen
- IV. Völkerrecht im deutschen Recht
 1. Überblick über die Rechtsquellen des Völkerrechts (Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut)

2. Völkerrechtliche Verträge (Art. 59 Abs. 2 GG)
 3. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze (Art. 25 GG)
 4. Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 24 Abs. 1, 1a GG) im Überblick
 5. Verfassungsprozessuale Fragen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, 100 Abs. 1, 100 Abs. 2, 101 Abs. 1 Satz 2 GG)
- V. Deutschland und die internationale Gerichtsbarkeit: IGH, IStrGH, Vertragsgremien von Menschenrechtsverträgen (Art. 16 Abs. 2, 24 Abs. 3 GG)
- VI. Europäische Menschenrechtskonvention und deutsches Recht (Art. 1 Abs. 2 GG)
- VII. Die auswärtige Gewalt nach dem Grundgesetz: Verbandskompetenzen und Organkompetenzen
1. Begriffsklärung und Besonderheiten des auswärtigen Staatshandelns
 2. Die auswärtige Gewalt im föderalen System (Art. 24 Abs. 1a, 32 GG; Lindauer Absprache von 1957)
 3. Horizontale Gewaltenteilung auf Bundesebene (Art. 59 GG)
 4. Kontrollbefugnisse des BVerfG
- VIII. Die "War Power" nach dem GG: Auslandseinsätze der Bundeswehr (Art. 24 Abs. 2, 26, 65a, 87a Abs. 2, 115b GG und Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005)
1. Völkerrechtliche Grundlagen
 2. Friedensstaatlichkeit des GG (Präambel, Art. 24 Abs. 2, Art. 26 GG)
 3. Verfassungsrechtliche Grundprobleme eines völkerrechtskonformen bewaffneten Außeneinsatzes der deutschen Streitkräfte
 - a) Völkerrechtskonformität (Art. 25, Art. 26 Abs. 1 GG)
 - b) Verfassungsvorbehalt: Erfordernis einer spezifischen verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage
 - c) Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt (seit BVerfGE 90, 286)